

Kapitel 6.3.2 (5)

Verträglichkeit (Kompatibilität)

Weitgefasste Prospektangaben: Es gibt Industriestandards mit erheblichen Varianten, z.B. bei UNIX als Betriebssystem oder bei SQL-Datenbanksystemen (trotz gewisser Normung). In Prospekten wird manchmal nur angegeben: „läuft auf UNIX“. Wenn es dafür eine Norm gibt, wird der Auftragnehmer sich wohl erfolgreich auf die Position zurückziehen können, dass er jeweils nur solche Produkte gemeint hat, die der Norm entsprechen (wobei sich das Problem mehrerer genormter Ausbaustufen ergeben kann).

Wenn der Auftragnehmer in einem Prospekt eine Reihe von Produkten aufführt, zu denen Kompatibilität bestehe, die erforderlichen Schnittstellen aber nur für einen Teil dieser Produkte realisiert hat, gilt: Wenn der Kunde erst einmal eines einsetzt, für das die Schnittstelle im erworbenen Standardprogramm realisiert ist, hat er bei einem Wechsel später trotzdem Anspruch auf die dann benötigte, aber noch nicht realisierte Schnittstelle (wobei dem Kunden Verjährung droht).

Mängel in der Systemsoftware: Das Thema stellt sich, auch wenn der Kunde die Systemsoftware, die die Software des Auftragnehmers benötigt, selbst beschafft (hat), in dem Fall, dass er keinen oder nur einen beschränkten Anspruch auf Mängelbeseitigung hat. Was nutzt es, wenn die Schnittstelle zwischen der Software des Auftragnehmers und der Systemsoftware funktioniert, die Systemsoftware aber mangelhaft ist und am Ende keine sinnvollen Ergebnisse erzielt werden? Die Situation ähnelt der der Koppelung bei zwei Auftragnehmern [*Buch Kapitel 6.4.2*], wobei nur der Auftragnehmer die Leistungen koppeln würde, indem er erklärt, dass seine Software zusammen mit der Systemsoftware ein funktionsfähiges System bilden würde. Es kann angemessen sein, dass der Auftragnehmer nicht nur Mängel in der Schnittstelle mit der Systemsoftware, sondern auch noch solche in der fremden Systemsoftware ausgleichen/umgehen muss, die die Nutzung seiner Software schwerwiegend beeinträchtigen [*vgl. Buch Kapitel 9.5 (3)*]. Ist das nicht möglich und ist die Gesamtlösung damit wirtschaftlich nicht sinnvoll einsetzbar, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

Insoweit der Kunde gegen den Lieferanten der Systemsoftware einen Anspruch auf Mängelbeseitigung hat (aus Haftung für Sachmängel oder aus Pflege), ist es seine Sache, diesen durchzusetzen.